

Federführung:	
Amt für Soziales, Jugend und Sport	Drucksache-Nr.: 157/2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Magistrat	zur Beschlussfassung
Ausschuss für Jugend, Umwelt, Kultur, Sport und Soziales	zur Kenntnissnahme
Haupt- und Finanzausschuss	zur Kenntnissnahme

Zuschüsse an Sportvereine nach den Sportförderungsrichtlinien

Beschluss:

Der RSG Heftrich 1970 e. V. wird gemäß den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Idstein, Ziff. 5.2 und 5.4, ein Sanierungskostenzuschuss in Höhe von 7.300,00 € gewährt.

Begründung:

Der Verein RSG Heftrich hat aktuell über 120 Mitglieder, davon 19 Kinder und Jugendliche. Den Vereinsmitgliedern stehen zwei große Außenreitplätze, eine Reithalle sowie ein Roundpen zur Verfügung. Insgesamt 28 Pferdeboxen (Außen- und Innenboxen) können von Pferdebesitzern angemietet werden. Die Reitanlage befindet sich in Heftrich, Kastell Alteburg. Die Palette der aktiven Reiter reicht vom Freizeitreiter bis zum ambitionierten Turnierreiter.

Die RSG Heftrich muss aufgrund diverser Mängel und nicht mehr zeitgerechter Bauten zeitnah Sanierungsmaßnahmen durchführen. Zur Sanierung stehen an:

1. Austausch der defekten Hallenfenster, die Gefahren für Mensch und Tier bergen.
2. Austausch des Hallenbodens, der stark abgenutzt ist, gesundheitliche Schäden (Sehnen-schäden, vermehrtes Stolpern, Stürze) wären bei dauerhafter Weiternutzung die Folge.
3. Ein Boxenumbau, da die Boxengröße nicht mehr den Leitlinien Tierschutz Pferdehaltung entsprechen, so dass die Einstellung von Großpferden zukünftig nicht mehr möglich wäre.

Die Baumaßnahme soll im Herbst/Winter 2020 (dadurch Einsparung von 3 %-Punkten MwSt.) verwirklicht werden und wird voraussichtlich inkl. Eigenleistung 41.200,00 € kosten.

Die beantragte Maßnahme ist nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Idstein als förderungswürdig anerkannt und kann gemäß Ziff. 5.4 (Baukostenzuschuss bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten) bezuschusst werden.

Der Sportbund Idstein hat per Mail-Umfrage am 21. August 2020 sowohl die Baumaßnahme als auch den Zuschuss im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien befürwortet.

Berechnung:

100 % = 36.267,00 € (Kosten ohne Eigenleistung)

20 % = 7.253,00 € (max. Förderung gem. Richtlinien = 12.500 €)

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Verein nach Vorlage der Ausgabebelege den beantragten Zuschuss im Jahre 2021 auszuzahlen und dafür einen Haushaltsansatz für 2021 unter dem Produkt 08.421.01 "Sportförderung", Sachkonto 71280000 "Aufwendungen für Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche", in Höhe von zusätzlich 7.300,00 € zu bilden.

Im Rahmen eines Zuwendungsbescheides ist festzulegen, dass die Auszahlung erst nach Genehmigung des Haushaltes 2021 durch die Kommunalaufsicht erfolgen kann. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittel müssen spätestens bis 31. Dezember 2021 vom Verein abgerufen werden. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Auszahlung. Die Zuwendung wird zweckgebunden gewährt und mit einem Rückforderungsanspruch versehen, falls die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die bezuschusste Sanierungsmaßnahme vor der Dauer von 10 Jahren verkauft, verschrottet o. ä. wird.

Die RSG Heftrich wird verpflichtet, die Stadt Idstein über entsprechende Änderungen zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
Haushaltsjahr	2021
Produkt	08.421.01
Position / Maßnahmen	Sachkonto 71280000
Bedarf	7.300,00 €
Bilanzwert des Anlagevermögens	
Bilanzgewinn/-verlust	
Mittelansatz	
Bisher vergebene Aufträge	
Noch vorhandene Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	keine
Jährliche Folgekosten	

Beteiligte Ämter	Datum	Unterschrift
Hauptamt		

Idstein, den 1. September 2020, Zengler, Jörg

Jörg Jansen
 Amtsleiter

Freigabe		
AL 1	TO I	
	TO II	
BGM		

Anlagen:

Zuschussantrag